WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

ABGABEN UND STEUERN

Sonderausgaben

Jänner 2025

Dies ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010.
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter https://wko.at/. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Dieses Dokument verwendet vorwiegend Fachbegriffe. Diese werden nicht gegendert.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Inhalt

1. WANN LIEGT EINE SONDERAUSGABE VOR? 4

2. ÜBERSICHT DER HÄUFIGSTEN ANWENDUNGSFÄLLE 5

2.1 Renten und dauernde Lasten 5

2.2 Beiträge und Versicherungsprämien 5

2.3 Neu ab Veranlagung 2022: Kosten für thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und die Umstellung auf ein klima-freundliches Heizsystem 6

2.4 Kirchenbeitrag 7

2.5 Steuerberatungskosten 8

2.6 Zuwendungen (Spenden) für Wissenschaft, Forschung, Sport, mildtätige Zwecke, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe u.Ä. 8

2.7 Höhe des Sonderausgabenabzuges 9

2.8 Verlustvortrag 10

3. AUTOMATISCHE DATENÜBERMITTLUNG 10

1. Wann liegt eine Sonderausgabe vor?

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen, die weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastungen darstellen, können als sogenannte Sonderausgaben unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Reduzierung der Einkommen(Lohn)steuerbelastung führen.

Sonderausgaben sind private Ausgaben und gehen dem Abzug als außergewöhnliche Belastung vor. Abzugsfähig sind nur die im Gesetz ausdrücklich angeführten Ausgaben.

Sonderausgaben betreffen zum Teil eine Vermögensumschichtung und bewirken damit jedenfalls keine definitive wirtschaftliche Belastung (z.B. Ausgaben für thermische Sanierung).

Als Sonderausgaben kommen grundsätzlich nur Ausgaben in Betracht, zu denen der Steuerpflichtige selbst verpflichtet ist. Die tatsächliche Bezahlung ist durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen. Bei bestimmten Sonderausgaben (Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung inklusive Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, Kirchenbeiträge), die für begünstige Personen ((Ehe-)Partner und Kinder) geleistet werden, ist eine Absetzbarkeit als Sonderausgabe ebenfalls möglich.

Sonderausgaben sind um Zuschüsse aus öffentlichen Kassen zu kürzen, weil es dadurch zu einer Verringerung des Abflusses liquider Mittel kommt. Außerdem würde bei Nichtberücksichtigung der öffentlichen Zuschüsse eine unerwünschte doppelte Begünstigung eintreten.

Zum Abzug von Sonderausgaben ist grundsätzlich jeder unbeschränkt Steuerpflichtige berechtigt. Beschränkt Steuerpflichtige können Sonderausgaben nur abziehen, wenn sich die Sonderausgaben auf das Inland beziehen.

Sonderausgaben sind in dem Jahr abzusetzen, in dem sie tatsächlich geleistet worden sind. Bei manchen Sonderausgaben besteht eine Verteilungsoption, andere unterliegen einer Verteilungspflicht. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit (bis zu 15 Tage) vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres geleistet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten als in diesem Kalenderjahr geleistet.

Rückzahlungen bereits geleisteter Sonderausgaben, werden unterschiedlich behandelt:

Erfolgt die Rückzahlung im selben Jahr, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bleibt die Zahlung unberücksichtigt.
Erhält der Steuerpflichtige die Sonderausgaben in einem späteren Veranlagungszeitraum auf Grund irrtümlicher Zahlung (fehlender Rechtsgrund) zurück, wurde die Sonderausgabe zu Unrecht geltend gemacht. Die Veranlagung für das Jahr, in dem die Zahlung erfolgt ist, wird wieder aufgenommen.
Erfolgt in einem späteren Jahr eine Rückzahlung in Form einer Verrechnung mit gleichartigen Zahlungsverpflichtungen, kann der bezahlte Restbetrag als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Achtung:
Mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 wurde die Abzugsfähigkeit von bestimmten Zahlungen als Sonderausgabe mit Wirksamkeit 1.1.2016 eingeschränkt. Sogenannte Topfsonderausgaben sind ab der Veranlagung 2016 nicht mehr absetzbar. Für die Jahre 2016 bis 2020 greifen befristet unter bestimmten Voraussetzungen Übergangsregelungen. Nähere Informationen finden Sie in dieser Broschüre.

2. Übersicht der häufigsten Anwendungsfälle

2.1 Renten und dauernde Lasten

Als Sonderausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungen beruhen, abzuziehen.

Hinweis:
Renten sind regelmäßig wiederkehrende, auf einem einheitlichen Verpflichtungsgrund beruhende Leistungen, deren Dauer von einem ungewissen Ereignis, vor allem dem Tod einer Person abhängt.

Ist die Leistungsdauer von Anfang an bestimmt, liegen in der Regel Raten vor.
Sonstige dauernde Lasten sind rentenähnliche, von einem gewissen Unsicherheitsmoment abhängige Leistungsverpflichtungen, die während eines längeren Zeitraumes, mindestens aber zehn Jahre bestehen und deren Zeitdauer nicht absolut fixiert ist.

Die Zahlung der Rente oder dauernden Last muss rechtlich erzwingbar sein (z.B. Schadenersatzrenten).

Folgende Rententypen werden unterschieden:

- Gegenleistungsrenten
- Unterhaltsrenten
- Versorgungsrenten
- Sonstige Renten

Nähere Informationen über die steuerliche Behandlung der Gegenleistungs-, Unterhalts- und Versorgungsrenten entnehmen Sie der Broschüre „Betriebsverkauf- und Betriebsaufgabe“.

Sonstige Renten ohne Zusammenhang mit der Übertragung von Wirtschaftsgütern, die jedoch auf einem besonderen Verpflichtungsgrund beruhen, sind in voller Höhe als Sonderausgabe zu berücksichtigen.

2.2 Beiträge und Versicherungsprämien

Bis zum Veranlagungsjahr 2015 als Sonderausgaben absetzbar sind Beiträge und Prämien für:

- Freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung

- Lebensversicherung auf Ableben
- Kapitalversicherung auf Er- und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1.6.1996 abgeschlossen worden ist
- Rentenversicherung mit einer mindestens auf die Lebensdauer zahlbaren Rente
- Freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen
- Pensionskassen
- Betriebliche Kollektivversicherung
- Bestimmte ausländische Einrichtungen iSd Pensionskassengesetzes

Rechtslage ab 2016:
Ab dem Veranlagungsjahr 2016 entfällt die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen und Versicherungsprämien im Rahmen der sogenannten Topfsonderausgaben. Für bestehende Versicherungsverträge, die vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurden, wird die bisherige Regelung bis inklusive Veranlagung des Jahres 2020 beibehalten. Neue Verträge, die ab 1.1.2016 abgeschlossen wurden, finden ab der Veranlagung für das Jahr 2016 keine steuerliche Berücksichtigung mehr.

Jedenfalls weiterhin als Sonderausgabe zu berücksichtigen sind auch nach dem 1.1.2016 und unbefristet:

- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und
- Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

Solche als Einmalbetrag geleisteten Beiträge können über Antrag auf zehn aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgaben verteilt werden.

Hinweis:
Aufgrund der Steuerreform 2015/16 erfolgte eine Umstellung des Systems im Zusammenhang mit dem Nachweis von Sonderausgaben. Für alle nach dem 31.12.2016 getätigten Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, erfolgt eine automatische Berücksichtigung im Veranlagungsverfahren.

Die personifizierten Daten sind auf datenschutzkonforme Weise von den empfangenden Organisationen an die Finanzverwaltung weiterzuleiten. Die Finanzbehörde übernimmt die übermittelten Sonderausgabendaten automatisiert in den Bescheid. Der Steuerpflichtige muss die betreffenden Sonderausgaben nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung dem Finanzamt bekanntgeben.

2.3 Neu ab Veranlagung 2022: Kosten für thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und die Umstellung auf ein klima-freundliches Heizsystem

Ab der Veranlagung 2022 können private Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Austausch eines auf

fossilen Brennstoffen basierenden Heizsystems gegen ein klimafreundliches System pauschal als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden.

Ausgaben im Zusammenhang mit betrieblich genutzten Gebäuden/Gebäudeteilen oder im Rahmen der Vermietung oder Verpachtung genutzten Objekten sind dem Sonderausgabenabzug nicht zugänglich.

Die Berücksichtigung als Sonderausgabe setzt die Bewilligung bzw. Auszahlung einer entsprechenden Umweltförderung des Bundes (wie beispielsweise durch die Kommunalkredit Public Consulting (KPC)) voraus. Den Sonderausgabenabzug kann nur der Empfänger der Förderung in Anspruch nehmen. Bei nachgewiesenen Ausgaben von mindestens 4.000,- EUR für die thermisch-energetische Sanierung bzw. von mehr als 2.000,- EUR für den Austausch eines fossilen Heizsystems werden jährliche Pauschalbeträge von 800,- EUR bzw. 400,- EUR innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren berücksichtigt.

Die Förderstelle hat die ausbezahlten Förderungen in die Transparenzdatenbank einzumelden. Auf Basis der in der Transparenzdatenbank eingepflegten Förderungen erfolgt die automatische Berücksichtigung der Sonderausgaben durch die Abgabenbehörde im Rahmen der Veranlagung. Voraussetzung ist, dass die besagte Förderung frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2022 ausbezahlt wurde bzw. muss das entsprechende Förderansuchen nach dem 31.3.2022 eingebracht worden sein. Wird innerhalb des fünfjährigen Berücksichtigungszeitraums eine weitere begünstigte Maßnahme (thermisch energetische Sanierung bzw. Austausch eines fossilen Heizsystems) gesetzt, so verlängert sich der Berücksichtigungszeitraum von 5 auf 10 Jahre. Bei Zusammentreffen von Maßnahmen, die unterschiedlichen Pauschalsätzen unterliegen, ist zunächst der höhere Pauschalsatz zu berücksichtigen.

2.4 Kirchenbeitrag

Sonderausgaben stellen weiters Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften dar. Die Abzugsfähigkeit der Beiträge ist ab der Veranlagung 2024 mit 600,-- EUR (bis Veranlagung 2023: 400,-- EUR) limitiert.
Es sind auch solche Beiträge steuerlich abzugsfähig, die an auch in Österreich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften im EU/EWR-Raum zu leisten sind. Die für den Sonderausgabenabzug in Frage kommenden Kirchen und Religionsgemeinschaften werden in den Lohnsteuerrichtlinien angeführt. Zahlungen an andere religiöse Institutionen sind nicht abzugsfähig.

Hinweis:
Es sind nur Beiträge aufgrund der Beitragsordnungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften abzugsfähig, nicht jedoch auch freiwillige Leistungen.

Hinweis:
Die automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben im Rahmen des elektronischen Datenaustausches betrifft auch die Beiträge an Kirchen- und Religionsgemeinschaften. Somit müssen die betreffenden Beiträge nicht mehr gesondert in der Steuererklärung bekannt gegeben werden. Die empfangende Organisation hat der Finanzverwaltung via FinanzOnline den geleisteten Gesamtbetrag pro Kalenderjahr bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln.

2.5 Steuerberatungskosten

Steuerberatungskosten können als Sonderausgaben geltend gemacht werden, soweit keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten vorliegen.

Die Zuordnung der Steuerberatungskosten zu den Sonderausgaben oder Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten richtet sich nach der der Beratung zugrunde liegenden Steuer. Steuerberatungskosten sind dem betrieblichen Bereich zuzuordnen soweit sie im Zusammenhang mit betrieblich bedingten Abgaben bzw. der Führung von Aufzeichnungen stehen.

Die Beratung im Bereich nicht abzugsfähiger Steuern fällt unter die Sonderausgaben.

Im Rahmen der Beratung für die Einkommensteuer von selbständig Erwerbstätigen werden zur Gänze Betriebsausgaben angenommen.

Hinweis:
Betrifft der Tätigkeitsschwerpunkt die Abfassung der Einkommensteuererklärung, dann liegen zur Gänze Sonderausgaben vor.

Sonstige Beratungen, auch Vermögens- und Anlageberatungen, sind von der Steuerberatung zu trennen; die Kosten dafür sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

Steuerberatungskosten sind jedenfalls abzugsfähig, wenn sie von Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten oder Notaren in Rechnung gestellt werden.

Kosten für selbständige Bilanzbuchhalter, gewerbliche Buchhalter oder Personalverrechner stellen insoweit Sonderausgaben dar, als es sich um Leistungen im Rahmen ihres berufsmäßigen Berechtigungsumfanges handelt.

Hinweis:
Der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

2.6 Zuwendungen (Spenden) für Wissenschaft, Forschung, Sport, mildtätige Zwecke, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe u.Ä.

Schon bisher waren Spendenzahlungen für die Bereiche Wissenschaft, Forschung, Museen, Erwachsenenbildung und Behindertensport steuerlich als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit diese Zuwendungen nicht aus dem Betriebsvermögen erfolgten.

Sukzessive wurde der Katalog der begünstigten Spendenzwecke erweitert.

Neben Spenden für mildtätige Zwecke, Zwecke der Entwicklungsarbeit und internationalen Katastrophenhilfe sind nun auch Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, ebenso Tierheime, sofern eine Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz vorliegt, begünstigt. In den Kreis der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen wurden auch die Freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände.

Auch betriebliche Spenden, die das Höchstausmaß von 10 % des Gewinnes desselben Wirtschaftsjahres übersteigen, sind abzugsfähig. Für sämtliche Spenden (private und solche

aus dem Betriebsvermögen insoweit sie das Höchstausmaß von 10 % des Gewinnes desselben Wirtschaftsjahres übersteigen) besteht die Höchstgrenze von 10 % des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Kalenderjahres.

Um für den Spender die Abzugsfähigkeit sicher zu stellen, muss die spendenbegünstigte Organisation jährlich in einer Liste erfasst und in elektronischer Form auf der Homepage des Finanzministeriums veröffentlicht werden.

Um die steuerliche Berücksichtigung als Sonderausgaben zu gewährleisten, hat der Steuerpflichte die Spendenzahlung auf Verlangen der Abgabenbehörde belegmäßig nachzuweisen.

Die Spendenorganisation hat, sofern dies nicht ohnedies automatisch erfolgt, auf Verlangen des Spenders eine Bestätigung über die Zahlung auszustellen. Die Spendenbestätigung hat als Belegbestandteil auch die Registrierungsnummer der Spendenliste zu enthalten.

Hinweis:
Auch Spendenzahlungen müssen nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Durch die elektronische Übermittlung der entsprechenden Daten seitens des jeweiligen Spendenempfängers erfolgt eine automatische Berücksichtigung im Rahmen der Veranlagung ab dem Jahr 2017 (Spenden aus dem Betriebsvermögen sind weiterhin in der Steuerklärung geltend zu machen).

Mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 wurde ab 1.1.2024 die Spendenabsetzbarkeit auf weitere gemeinnützige Organisationen (insbesondere im Bereich Sport und Bildung) ausgeweitet.

2.7 Höhe des Sonderausgabenabzuges

Unbegrenzt abzugsfähig sind:

- Renten und dauernde Lasten
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
- Steuerberatungskosten

Verpflichtende Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften, soweit diese in Österreich gesetzlich anerkannt sind, können mit maximal 600,-- EUR jährlich berücksichtigt werden.

Spenden sind insoweit als Sonderausgaben abzugsfähig, als sie insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen.

Bei nachgewiesenen Ausgaben von mindestens 4.000,- EUR für die thermisch-energetische Sanierung bzw. von mehr als 2.000,- EUR für den Austausch eines fossilen Heizsystems werden jährliche Pauschalbeträge von 800,- EUR bzw. 400,- EUR innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren berücksichtigt.

2.8 Verlustvortrag

Verluste eines Jahres können unter bestimmten Voraussetzungen in Folgejahren, in denen ein Gewinn erzielt wird, als Sonderausgabe geltend gemacht werden und damit den steuerlichen Gewinn bzw die Steuerbemessungsgrundlage reduzieren. Nähere Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Die steuerliche Verlustverwertung“.

3. Automatische Datenübermittlung

Wie bereits oben erläutert, erfolgt die Berücksichtigung der Sonderausgaben für Spenden, Kirchenbeiträge und die Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. der Nachkauf von Versicherungszeiten automatisch aufgrund der Meldung des Empfängers/der empfangenden Organisation der Zahlung. Die Übermittlung durch die empfangende Organisation muss bis Ende Februar des Folgejahres vorgenommen werden.

Ob und welche Beträge der Empfänger an die Finanzverwaltung gemeldet hat, kann im Vorfeld in FinanzOnline kontrolliert werden. Jedenfalls ersichtlich sind die Beträge im Steuerbescheid. Wurde die Meldung nicht korrekt durchgeführt hat grundsätzlich eine Korrektur durch den Empfänger der Zahlung zu erfolgen (d.h. eine Kontaktaufnahme mit der spendenempfangenden Organisation ist erforderlich).

Sollen Sonderausgaben abweichend von den Meldungen der Empfängerorganisation berücksichtigt werden (z.B. der Kirchenbeitrag für Kind oder PartnerIn oder die Kosten für den Nachkauf von Versicherungszeiten für den Ehepartner wurden übernommen) erfolgt die Meldung mit dem Formular L 1d. Weitere Details finden sich in den Erläuterungen des BMF zu diesem Formular (als Download auf der Homepage des BMF (bmf.gv.at) verfügbar).